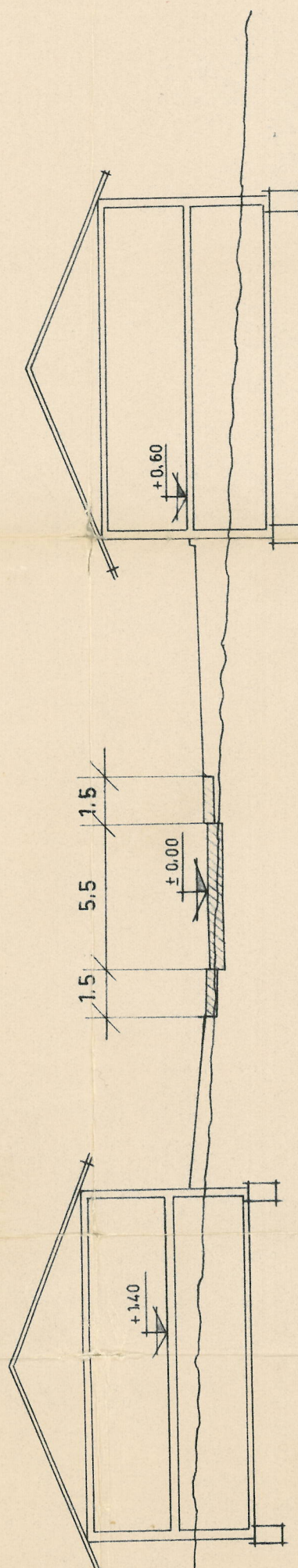
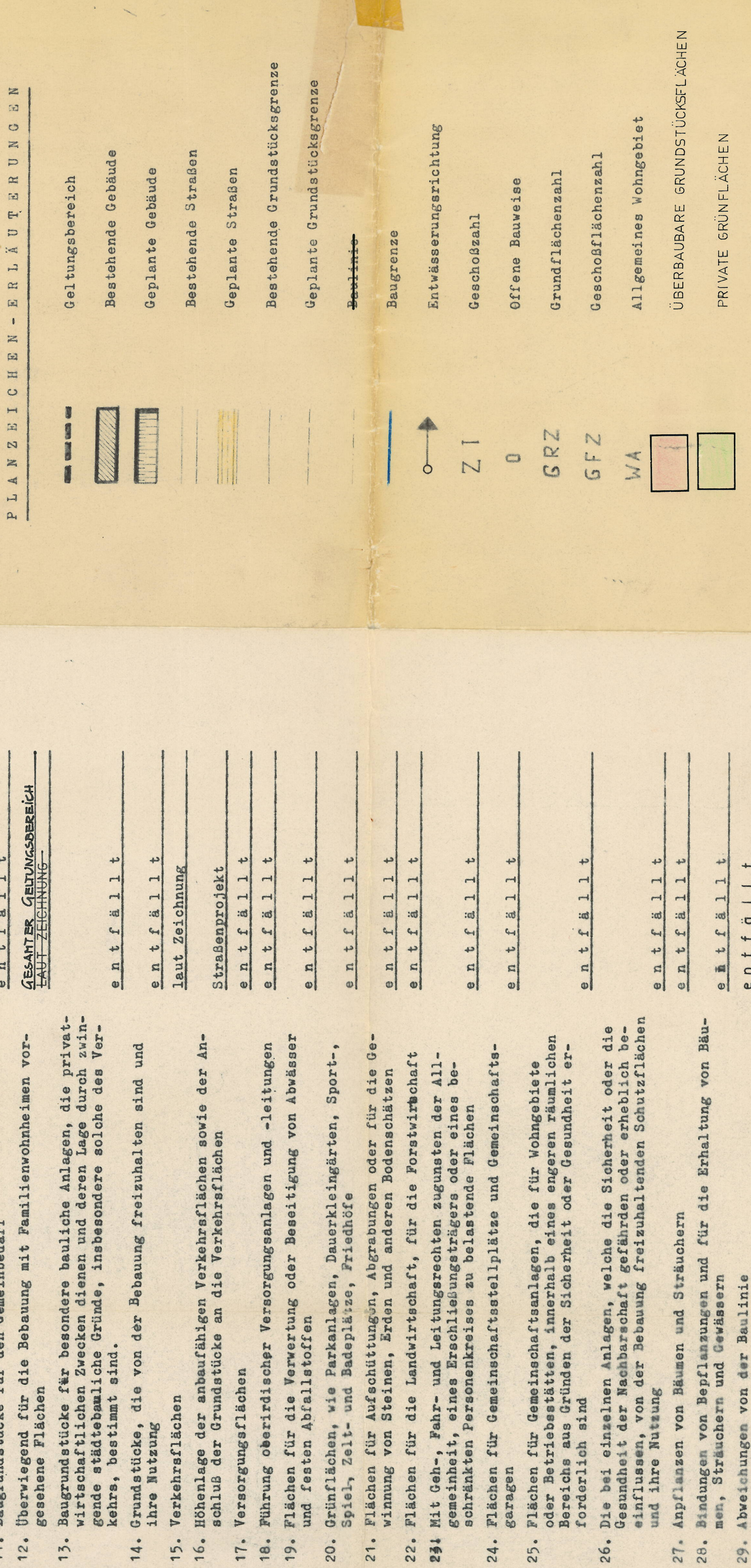


SCHNITT A-B

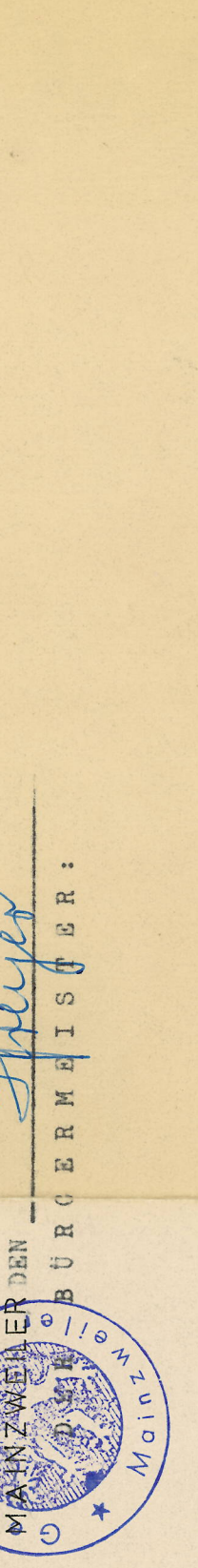


Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (Bodl. S. 341) Gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ... beschlossen, die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Mainzweiler durch das Amtsbauamt St. Weibel-Land.  
FESTZULEGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 UND 5 DES BUNDEBAUGESETZES  
1. Geltungsbereich  
2. Art des baulichen Nutzung  
2.1.1 zulässige Anlagen  
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen  
3. Maß der baulichen Nutzung  
3.1 Zahl der Vollgeschosse  
3.2 Grundflächenzahl  
3.3 Geschossflächenzahl  
3.4 Bauweise  
3.5 Grundflächenzahl der baulichen Anlagen  
4. Bauweise  
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen  
6. Stellung der baulichen Anlagen  
7. Mindestgröße der Baugrundstücke  
8. Ebene der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante  
9. Höhe über die OK Straßenkante bis OK Mauerwerkoberfläche bzw. Kletterhöhe)  
10. Flächen für nicht überbaute Stellplätze sowie über ihre Einflüsse  
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf  
12. Übersiedlung für die Bebauung mit Familienwohneinheiten vorzuziehene Flächen  
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privaten wirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch wirtschaftliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind.  
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung  
15. Verkehrsflächen  
16. Ebene der unabhangigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen  
17. Versorgungsflächen  
18. Fuhrung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen  
19. Flächen fur die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen  
20. Flächen fur Sportanlagen, Spielplatze, Sport-, Spiel-, 201- und Badeparkplatze  
21. Flächen fur Aufzuchtungs-, Abraumungs- oder fur die Gewinnung von Steinen, Kiesel- und anderen Bodenschichten  
22. Flächen fur die Landwirtschaft, fur die Forstwirtschaft  
23. Mit Geh-, Fahr-, Fahr- und Leitungstragern oder eines bestimmten Personenkraftwagen zu bebauende Flächen  
24. Flächen fur Gemeinschaftsplatzplatze und Gemeinschafts-  
25. Flächen fur Gemeinschaftsanlagen, die fur Wohngebiete oder Betriebszwecke, innerhalb eines engeren stadlichen Bereichs aus Grunden der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind  
26. Flächen fur Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Bevolkerung fur die Bebauung freizuhaltenen Schutzflachen und ihre Nutzung  
27. Anpflanzungen von Baumen und Strauchern  
28. Bindungen von Bepflanzungen und fur die Erhaltung von Baumen, Strauchern und Gestrauchern  
29. Abweichungen von der Bauleitlinie

- 1. Aufnahme von Festsetzungen uber die auhere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauN in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchfuhrung des Bundesbaugesetzes vom 2. Mai 1961 (ABl. S. 293).
- 2. Aufnahme von Festsetzungen uber den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalern auf Grund des § 9 Abs. 2 BauN in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchfuhrung des Bundesbaugesetzes vom 2. Mai 1961 (ABl. S. 293).
- 3. Festsetzung von Flachen gemaß § 9 Abs. 3 BauN, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
- 4. Festsetzung von Flachen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind
- 5. Festsetzung von Flachen, unter denen Bergbau ungetrieben werden darf
- 6. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 7. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 8. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 9. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 10. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 11. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 12. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 13. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 14. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 15. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 16. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 17. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 18. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 19. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 20. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 21. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 22. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 23. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 24. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 25. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 26. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 27. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 28. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 29. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 30. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 31. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 32. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 33. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 34. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 35. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 36. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 37. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 38. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 39. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 40. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 41. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 42. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 43. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 44. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 45. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 46. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 47. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 48. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 49. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 50. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 51. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 52. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 53. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 54. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 55. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 56. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 57. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 58. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 59. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 60. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 61. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 62. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 63. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 64. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 65. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 66. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 67. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 68. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 69. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 70. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 71. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 72. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 73. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 74. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 75. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 76. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 77. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 78. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 79. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 80. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 81. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 82. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 83. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 84. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 85. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 86. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 87. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 88. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 89. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 90. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 91. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 92. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 93. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 94. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 95. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 96. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 97. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 98. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 99. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- 100. Festsetzung von Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind



DER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BAUDIG AUSGEARBEITET VOM 4. JANUAR 1971. BIS ZUM 5. FEBRUAR 1971. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 BAUDIG ALS SATZUNG VOM 12. MAI 1971 BESCHLOSSEN.



SARJAND, DEN 26. OKTOBER 1971  
DER MINISTER  
- Oberste Landesbehörde -  
BEA-7-43071  
Re 170  
Dipl.-Ingenieur

DIE OFFENTLICHE AUSLEGE GEMÄSS § 12 BAUDIG WURDE AM 12. NOVEMBER 1971 OFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.

DER BUREAUMEISTER:  
Spiegel

Bebauungsplan „SCHNEIDERBERG“